

fachem Verschlusse verwahrt werden. Zu ihm hat satzungsgemäß der Propst einen Schlüssel, der Prior den anderen, der frater consilii (s. o. Punkt 5) den dritten.

10. Die zur Reformation abgeordneten Brüder sollen allen und jeden Versammlungen der Brüder beiwohnen, und keiner soll es unternehmen, Versammlungen zu veranstalten, ohne sie oder mit ihrem Ausschluß.

11. Auch sollen keine anderen Visitatoren zugelassen werden außer denen, die das Provinzialkapitel des Ordens und der Bischof von Naumburg abgeordnet hat. Und wenn doch andere das Recht beanspruchen, so soll ihnen, wenn sie nicht abstehen wollen, durch das Mittel der Berufung Widerstand geleistet werden.

12. Bezüglich des Schweigens im Oratorium, Schlaf- und Speisesaal werden genaue Bestimmungen getroffen.

13. Auch wird bestimmt, daß der Prior monatlich einmal die erlassenen Verfügungen verliest und sie erläutert, wo sie unklar sind.

14. An Sonntagen und anderen Festtagen soll er zu geeigneter Zeit ein Kapitel aus den Satzungen vorlesen und erklären. Auch des Conversus Nikolaus soll er sich tröstend annehmen und ihn in den Vorschriften, die diesen betreffen, unterrichten.

Die Ausführung dieser Bestimmungen hatte jahrelange Auseinandersetzungen zur Folge¹⁾. So wendeten sich am 31. Januar 1499 die Augustinerpropste Christoforus zum Kaltenborn, presidens Jacobus zu Leipzig, Laurentius zu Altenburg, Andreas zu Meißen und Johannes zu Petersberg an den Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann als „des orts schutzherrn und hohe, sonderliche liebhaber der gerechtigkeit“ mit einem Gesuche um Schutz des Propstes Nithard zu St. Moritz vor Naumburg. Sie berichteten von der „redlichen Weise²⁾, Einigung und geistlichen Verbindung“, die die im Gebiete der Fürsten gelegenen Klöster Leipzig, Meißen, Altenburg, Naumburg, Petersberg und Kaltenborn unter päpstlicher Unterstützung behufs genauer Befolgung der Regel Augustins geschlossen hätten. Nun würde aber der Naumburger Propst und Konvent von etlichen Propsten in und bei Halle, die einer andern und sonderlichen, erst neuerdings aufgekommnen Religion angehörten, Capuciaten genannt würden

¹⁾ Lepsius, Kleine Schriften I, 86 ff.

²⁾ J. M. Schamelius, Historische Beschreibung des ... Klosters Gosegk (Naumburg und Zeitz 1731) S. 28.